Bundesgesetzblatt

Teil II

1357

Z 1998 A

1969 | Ausgegeben zu Bonn am 29. Juli 1969 | Nr. 49

Gesetz zu dem revidierten Abkommen vom 13. Februar 1961 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer sowie zu der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des am 13. Februar 1961 revidierten Abkommens vom 27. Juli 1950 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer

Vom 23. Juli 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Genf am 28. November 1961 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten revidierten Abkommen vom 13. Februar 1961 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer, der Schlußakte und dem Auszug aus der Zusammenstellung der Beschlüsse der mit der Revision des Abkommens vom 27. Juli 1950 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer beauftragten Regierungskonferenz

sowie

der am 3. April 1967 unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des am 13. Februar 1961 revidierten Abkommens vom 27. Juli 1950 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer nebst Anlage wird zugestimmt.

Das revidierte Abkommen, die Schlußakte, die Zusammenstellung der Beschlüsse und die Verwaltungsvereinbarung nebst Anlage werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Der Träger des Wohnorts in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 1 Buchstabe j des Abkommens für die in Artikel 11 Abs. 1 des Abkommens bezeichneten Familienangehörigen bestimmt sich im Verhältnis zur Schweiz in entsprechender Anwendung des Artikels 7 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung. In den anderen Fällen ist Träger des Wohnorts oder Träger des Aufenthaltsorts in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 1 Buchstabe j des Abkommens die für den Wohnort oder den Aufenthaltsort des